

**Landgericht München I**

Az.: 7 O 15221/15



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 80331 München

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

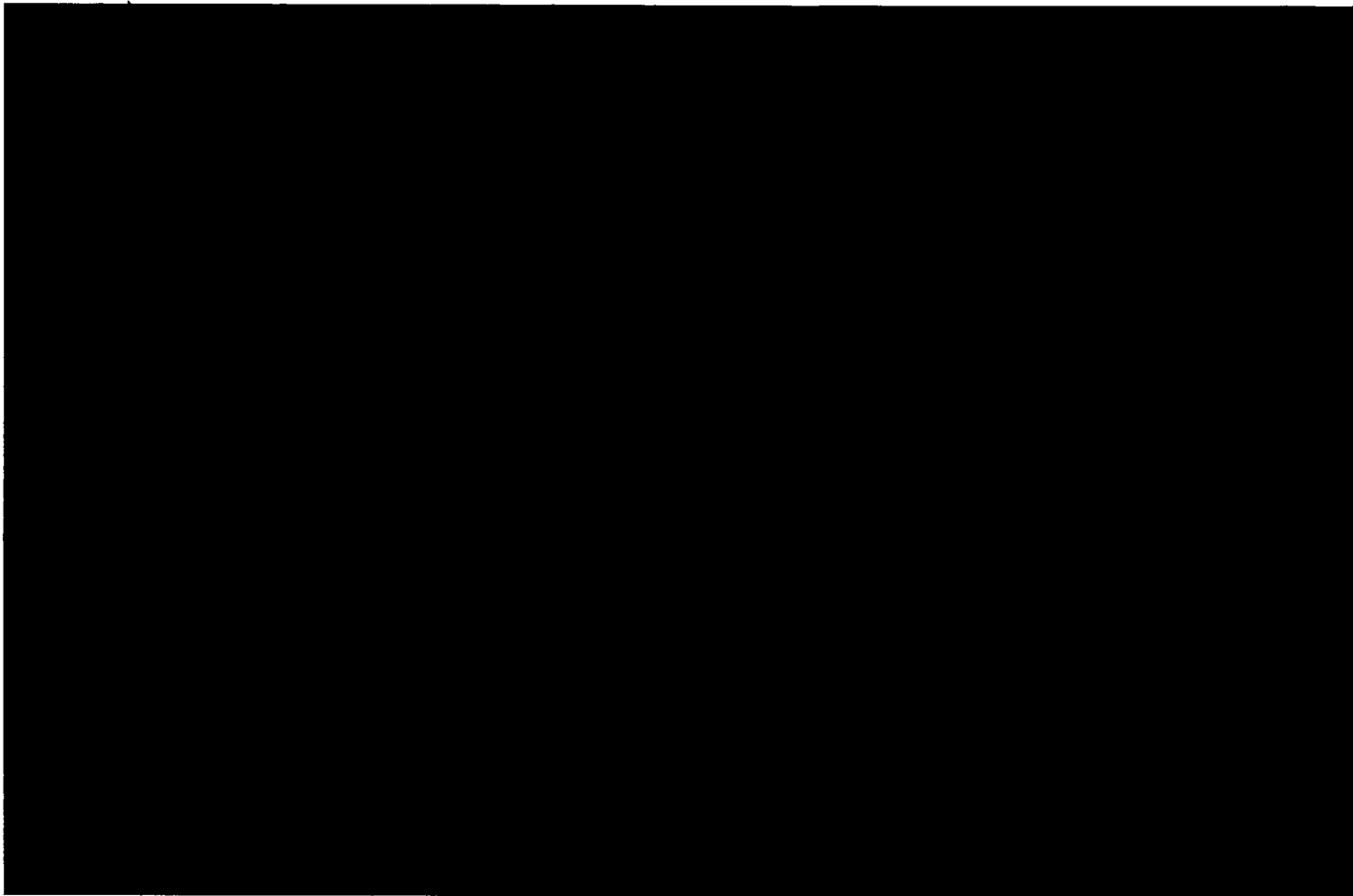
Rechtsanwälte [REDACTED] 80336 München, Gz.: [REDACTED]

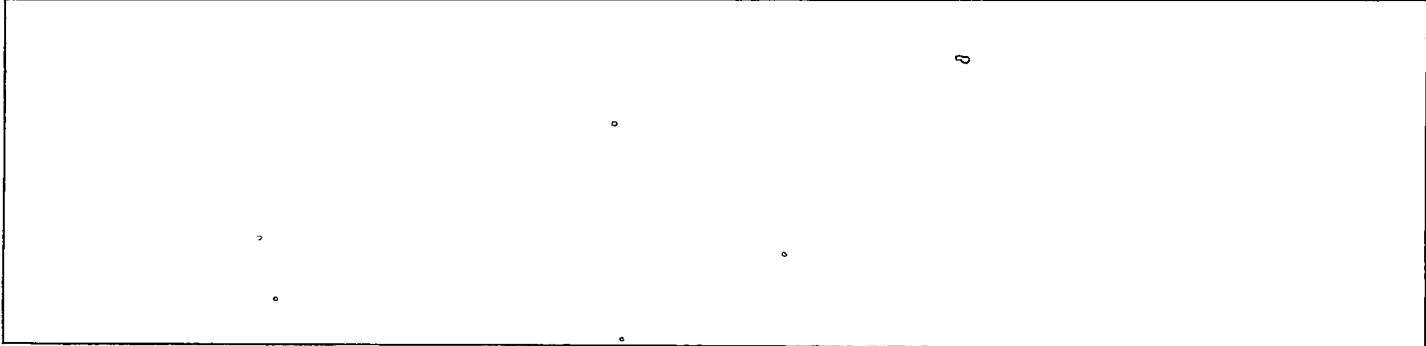
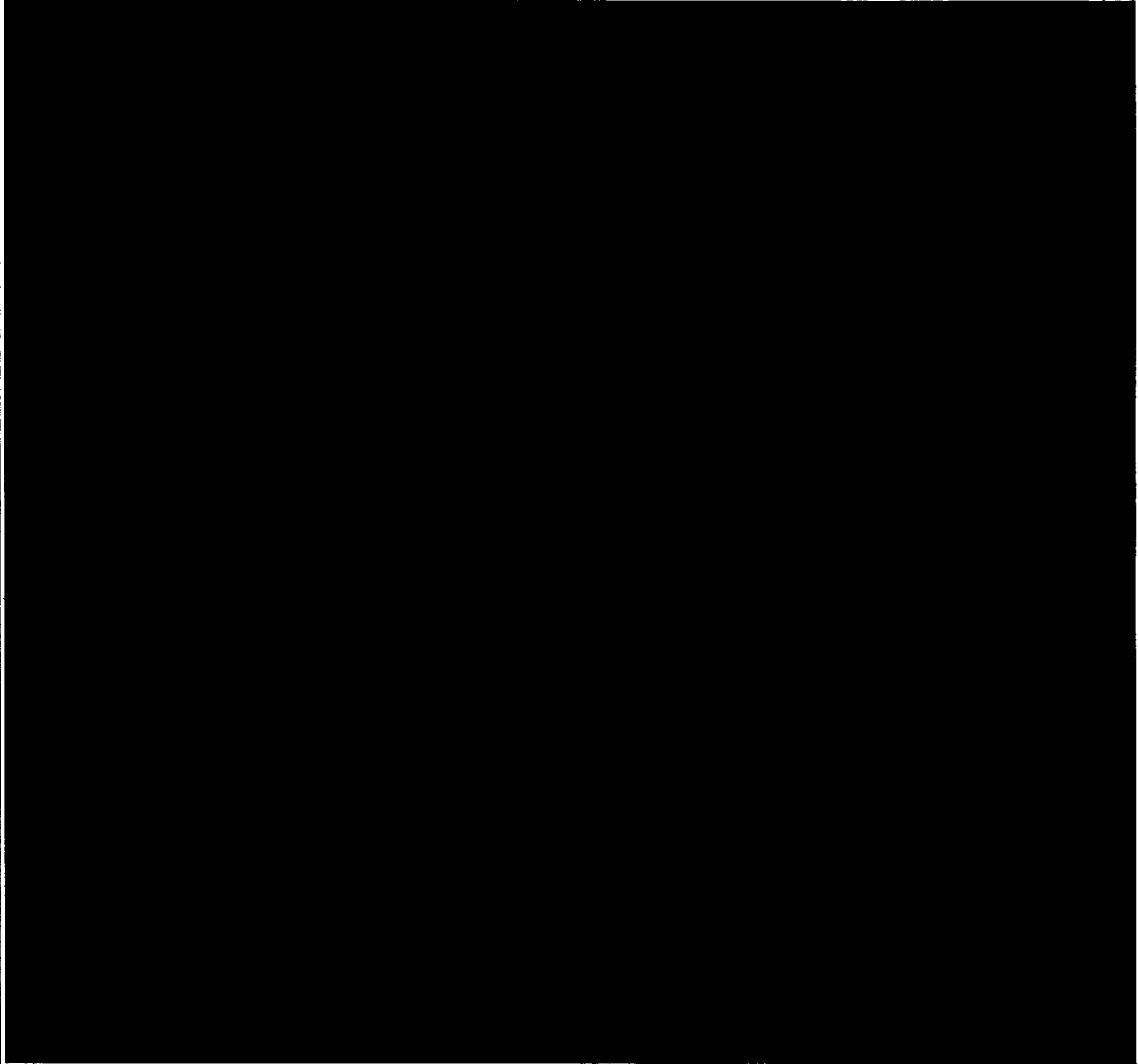
wegen Urheberrecht

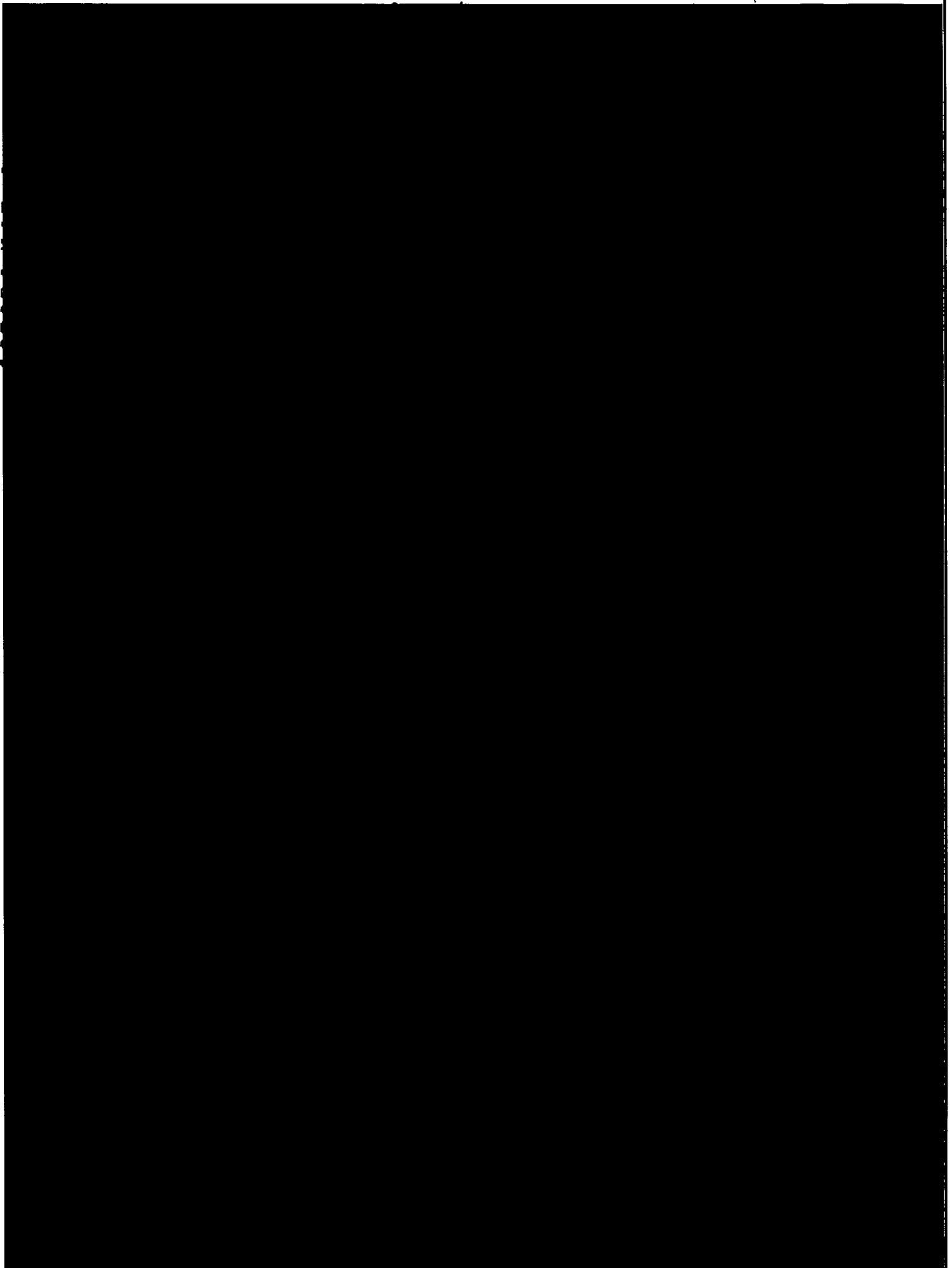
erlässt das Landgericht München I - 7. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2016 folgendes

**Endurteil**

1. Dem Beklagten wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung verboten, die Fotografie [REDACTED] mit der Bildnummer [REDACTED] gemäß Anlage K 1, Blatt 1, wie in nachfolgend abgebildeter Anlage K 3 wiedergegeben und gekennzeichnet, ohne Zustimmung der Klägerin zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und/oder Vervielfältigungen dieser Fotografie ohne Zustimmung der Klägerin zur Bewerbung ihres Restaurants [REDACTED] einzusetzen.







2. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft über die Dauer der Verwendung der in Ziffer 1 genannten Fotografie zur Bewerbung ihres Restaurants [REDACTED] [REDACTED] wie in Anlage K 3 wiedergegeben und gekennzeichnet, zu erteilen.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin all den Schaden zu ersetzen, der ihr aus Handlungen gemäß den vorstehenden Ziffern sowie der Urheberin der streitgegenständlichen Fotografie aus einer Verletzung ihrer Rechte gem. § 13 UrhG bereits entstanden ist und noch entstehen wird.
4. Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin gegenüber der Kanzlei Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, von der Gebührenforderung in der Angelegenheit der Klägerin gegen die Beklagtenseite wegen der außergerichtlichen Geltendmachung der streitgegenständlichen Ansprüche in Höhe von EUR 805,20 freizustellen.
5. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, und zwar in Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 €, in Ziffer 2. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500,00 €, in Ziffer 4. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,00 € und in Ziffer 5. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 11.050,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin bietet Food-Bildermaterialien lizenzpflichtig im Internet an. Der Beklagte betrieb das [REDACTED] Restaurant [REDACTED] in München. Der Beklagte verwendete zur Bewerbung seines Ge-

schäftsbetriebes ein Plakat, das neben seiner Eingangstüre angebracht war; auf diesem waren indische Speisen zu sehen (vgl. die auch im Tenor genannte und wiedergegebene Anlage K 3). Der Beklagte hatte das Bild von der Agentur [REDACTED] fertigen lassen. Auf ausdrückliche Nachfrage des Beklagten sicherte der Inhaber der Firma dem Beklagten zu, das Plakat selbst entworfen zu haben. Der Beklagte gab seinen Geschäftsbetrieb vor Klageerhebung auf.

Die Klägerin behauptet, in ihrem Repertoire befinde sich das Bild M [REDACTED] [REDACTED], welches Frau [REDACTED] fotografiert habe. Die Klägerin sei Inhaberin der Nutzungsrechte an diesem Bild. Der Klägerin seien die Nutzungsrechte bereits vor dem zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung übertragen worden. Die Zeugin [REDACTED] habe das Foto aufgenommen und sämtliche Rechte der Klägerin bereits am 10.10.1996 eingeräumt.

**Die Klägerin beantragt:**

1. **Der Beklagtenseite wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung verboten, die Fotografie „ [REDACTED] mit der Bildnummer [REDACTED] gemäß Anlage K 1, Blatt 1, wie in Anlage K 3 wiedergegeben und gekennzeichnet, ohne Zustimmung der Klägerseite zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und/oder Vervielfältigungen dieser Fotografie ohne Zustimmung der Klägerseite zur Bewerbung ihres Restaurants [REDACTED] einzusetzen.**
2. **Die Beklagtenseite wird verurteilt, der Klägerseite Auskunft über die Dauer der Verwendung der in Ziffer 1 genannten Fotografie zur Bewerbung ihres Restaurants [REDACTED] wie in Anlage K 3 wiedergegeben und gekennzeichnet, zu erteilen.**

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenseite verpflichtet ist, der Klägerseite all den Schaden zu ersetzen, der ihr aus Handlungen gemäß den vorstehenden Ziffern sowie der Urheberin der streitgegenständlichen Fotografie aus einer Verletzung ihrer Rechte gem. § 13 UrhG bereits entstanden ist und noch entstehen wird.
4. Die Beklagtenseite wird verurteilt, die Klägerseite gegenüber der Kanzlei Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, von der Gebührenforderung in der Angelegenheit der Klägerseite gegen die Beklagtenseite wegen der außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche gem. Ziffer 1, 2 und 3 in Höhe von EUR 805,20 freizustellen.

**Der Beklagte beantragt:**

**Die Klage wird abgewiesen.**

Der Beklagte behauptet, der Zeuge [REDACTED] habe das Bild Ende der 90er Jahre von der Klägerin käuflich erworben und für den Kunden [REDACTED] erstmals verwendet. Die Originaldatei mit einer Größe von etwa 20 MB liege ihm vor. Der Zeuge [REDACTED] habe gegenüber dem Beklagten erklärt, dass er die von ihm verwendeten Bilder selbst gefertigt oder mit den jeweiligen Rechten erworben habe.

Die Klägerin repliziert, im Juni 2000 habe nicht Herr [REDACTED] sondern Herr [REDACTED] einfache und nicht übertragbare Nutzungsrechte an dem Bild erworben.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2016 Bezug genommen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten

Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2016 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

- I. Die Klägerin kann gem. § 97 Abs. 1 UrhG verlangen, dass es der Beklagte unterlässt, die Fotografie [REDACTED] gemäß Anlage K 1, Blatt 1, wie in Anlage K 3 wiedergegeben und gekennzeichnet, ohne Zustimmung der Klägerin zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und/oder Vervielfältigungen dieser Fotografie ohne Zustimmung der Klägerin zur Bewerbung ihres Restaurants [REDACTED] einzusetzen.
  1. Die Klägerin ist zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs aktivlegitimiert, denn die Urheberin übertrug der Klägerin die ausschließlichen Nutzungsrechte vor der Rechtsverletzung.
    - a. Urheberin des Bildes ist die Zeugin [REDACTED]. Sie hat glaubhaft bekundet, dieses Bild fotografiert zu haben.
    - b. Die Übertragung der Rechte ist bereits durch die Anlage K 1 hinreichend belegt. Darin bestätigt die Zeugin [REDACTED] eine Übertragung der Nutzungsrechte auf die Klägerin. Die schriftliche Erklärung eines Fotografen kann die Rechteinhaberschaft hinreichend belegen (Oberlandesgericht München, 02.12.2010, Az. 29 U 289/10; Landgericht München I, Urteil



vom 18.09.2008, Az. 7 O 8506/07; Landgericht München I, Urteil vom 22.01.2009, Az. 21 O 19461/08). Vorliegend bestehen keinerlei Zweifel an der Richtigkeit dieser Angabe.

- 160624 117 11
- c. Die Übertragung der Rechte fand vor der streitgegenständlichen Rechtsverletzung statt. Die Zeugin [REDACTED] hat glaubhaft bekundet, dass sie die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Bild bereits [REDACTED] an die Klägerin übertragen habe.
2. Der Beklagte hat das von der Zeugin [REDACTED] gefertigte Bild öffentlich wiedergegeben. Das Bild auf Anlage K 1 zu sehende Bild ist – spiegelverkehrt – in dem Werbeplakat K 3 enthalten. Der Teller, der Hintergrund und die Speisen sind identisch. Die Farben sind – wohl infolge Bearbeitung oder Druck – leicht verändert. Im Übrigen gibt der Zeuge [REDACTED] selbst an, das streitgegenständliche Bild der Klägerin bei Erstellung des an den Beklagten verkauften Plakats verwendet zu haben.
3. Der Beklagte war hierzu nicht berechtigt. Seine Behauptung, der Zeuge [REDACTED] habe über das Recht verfügt, dem Beklagten die öffentliche Wiedergabe des Bildes zu gestatten, hat der Beklagte nicht nachgewiesen. Der Zeuge [REDACTED] gab zwar vor, „die Rechte an dem Bild gekauft“ zu haben (S. 4 des Protokolls vom 14.03.2016, Bl. 77 d. A.). Hierbei handelt es sich allerdings um eine ganz vage Erklärung, die eher einen Wunsch als die präzise Auskunft über den Erwerb irgendwelcher konkreter Rechte darstellt. Die Vorstellung des Zeugen, über entsprechende Rechte verfügt zu haben, rührt offensichtlich daher, dass er sich über den Umfang der ihm eingeräumten Rechte keine weiteren Gedanken zu machen pflegt, sondern eingekaufte Bilder auf seinem Server speichert und bei Bedarf einfach wieder verwendet (vgl. S. 3/4 des Protokolls vom 14.03.2016, Bl. 76/77 d. A.).
4. Eine urheberrechtliche Schutzfähigkeit des Bildes ist gegeben, denn bei der Beurteilung der Individualität von Lichtbildwerken im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG dürfen lediglich geringe Anforderungen verlangt werden (Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 2 Rn. 30, 195 ff.). Diesen Anforderungen ist vorliegend schon im Hinblick auf die farbliche Komposition, die Wahl des Ausschnitts und des Darstellungswinkels unproble-

matisch Genüge getan. Im Ubrigen kann sich die Klägerin auf den Lichtbildschutz gem. § 72 UrhG berufen.

5. Die Wiederholungsgefahr ist durch die Erstbegehung indiziert und wird nicht bereits durch eine Geschäftsaufgabe beseitigt, denn eine erneute Aufnahme des Geschäftsbetriebes ist nicht ausgeschlossen.

- II. Ferner kann die Klägerin gem. §§ 97, 31, 16 UrhG verlangen, dass der Beklagte ihr all den Schaden ersetzt, der ihr aus Handlungen gemäß den vorstehenden Ziffern sowie der Urheberin der streitgegenständlichen Fotografie aus einer Verletzung ihrer Rechte gem. § 13 UrhG bereits entstanden ist und noch entstehen wird. Der Beklagte handelte schuldhaft. Denn der Verletzer muss sich über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen; das schließt die Überprüfung der Rechtekette mit ein, von wem der Lizenzgeber seine behauptete Rechtsposition ableitet. Auf die bloße Zusicherung des Lizenzgebers kann der Lizenznehmer jedenfalls nicht vertrauen (Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 4. Aufl., § 97, Rn. 57; ähnlich: BGH GRUR 2015, 987, 989 – Trassenfieber). Zwar treffen den Einzelhändler geringere Anforderungen, als Fachkreise (Dreier a.a.O.), doch hat die Beklagte auch den geringeren Anforderungen vorliegend nicht Genüge getan. Zwar hat die Klägerin nicht widerlegt, dass der Zeuge ██████ zum Beklagten sagte, er habe die dem Beklagten zur Auswahl gezeigten Bilder selbst gefertigt oder mit den jeweiligen Rechten erworben; hierdurch konnte der Beklagte jedoch noch nicht die Gewissheit erlangen, dass der Zeuge ██████ über hinreichende Nutzungsrechte verfügte. Er hätte sich vielmehr vom Zeugen in Bezug auf das konkret von ihm ausgewählte – also nun streitgegenständliche Bild – belegen oder zumindest detailliert erklären lassen müssen, welche Rechte der Zeuge an diesem Bild im Einzelnen aufgrund welcher Übertragungsakte innehat.

- III. Darüber hinaus schuldet der Beklagte die Auskunft über die Dauer der Verwendung der streitgegenständlichen Fotografie §§ 97, 31, 16 UrhG i. V. m. §§ 242, 259, 260 BGB, denn nur auf Basis dieser Auskunft kann die Klägerin ihren Schadensersatzanspruch beziffern.

IV. Der Beklagte hat die Klägerin schließlich unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes aus § 97 UrhG von ihren vorgerichtlichen Kosten freizuhalten. Der klageseits angesetzte Streitwert von 11.250,00 € für die vorgerichtliche Tätigkeit ist nicht zu beanstanden. Namentlich ist der Gegenstandswert des Unterlassungsbegehrens mit 10.000,00 € zutreffend bemessen. So stellt bereits die eigene Wertangabe der Klägerin ein gewichtiges Indiz für den Gegenstandswert dar (OLG München, Beschluss vom 06.03.2012, Az. 29 W 399/12). Im Übrigen ist auch in der Sache der Wert des Unterlassungsbegehrens für eine Bildverwertungsagentur in Bezug auf die streitgegenständliche Fotografie im Hinblick auf die farbliche Komposition, die Wahl des Ausschnitts und des Darstellungswinkels mit 10.000,00 € zutreffend bemessen.

Die bereits vorgerichtliche Einschaltung eines Rechtsanwalts erscheint auch nicht wettbewerbswidrig. Dem Beklagten ist zwar zuzugeben, dass die Klägerin das Abmahnwesen zunächst auch mit eigenen personellen Ressourcen betreiben könnte. Aber sie ist hierzu nicht verpflichtet. Sofern sie sich entschließt, diese Tätigkeit mit rechtsanwaltlicher Hilfe auszuüben, kann sie die ihr hierbei entstandenen Kosten auch auf den Schädiger umlegen. Im Übrigen scheidet dieser Einwand für den Beklagten im vorliegenden Fall auch deshalb aus, weil sich der Beklagte gerade nicht bereits auf eine Abmahnung hin unterworfen, sondern es auf eine gerichtliche Entscheidung hat ankommen lassen.

V. Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 3, 91 Abs. 1, 709 S. 1 ZPO.

gez.

  
Richter am Landgericht

Verkündet am 21.06.2016

gez.

██████████ JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 22.06.2016

██████████ JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig